

Sicherheitskonzept zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 für die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH (KEFB)

Präambel

Die Corona-Pandemie wirkt sich nicht nur auf unser privates Leben massiv aus, sie verändert auch den Alltag in der KEFB. Auch wenn die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 (dem Corona-Virus) unverändert besteht, ist es das Ziel, gemeinsam, schrittweise und mit Umsicht in den Alltag zurückzukehren. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Um hierbei die Gesundheit der Mitarbeitenden und betriebsfremder Personen zu schützen und das größtmögliche Maß an Sicherheit zu erreichen, dienen die nachfolgend dargestellten Inhalte des Sicherheitskonzepts. Diese orientieren sich an den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Gleichzeitig beziehen sich die Inhalte des Sicherheitskonzeptes auf die Gegebenheiten in den Einrichtungen der KEFB und sind eine Ergänzung zu den im Bistum Essen geltenden Regelungen (u. a. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards).

Dieses Konzept wird von der Geschäftsführerin, als Gesamtverantwortliche, für die KEFB in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen in den verschiedenen Einrichtungen der KEFB obliegt den Leitungsverantwortlichen der jeweiligen Arbeitsbereiche. Für die unmittelbare Durchführungsverantwortung der Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 liegt sie bei den Mitarbeitenden sowie betriebsfremden Personen selbst.

Inhalt

- 1. Reinigung und Hygiene**
- 2. Information von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen**
 - 2.1 Information auf der Homepage
 - 2.2 Information für Teilnehmer*innen
 - 2.3 Information für Kursleitungen
 - 2.4 Hinweise vor dem Betreten der Einrichtungen
 - 2.5 Hinweisschilder und Markierungen innerhalb der Einrichtungen

3. Grundlegend personenbezogene Schutzmaßnahmen

- 3.1 Handhygiene
- 3.2 Husten- & Niesregeln
- 3.3 Sicherheitsabstand
- 3.4 Mund-Nasen-Bedeckungen
- 3.5 Lüftung

4. Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten

- 4.1 Teilnehmer*innen und Kursleitungen
- 4.2 Lieferanten/sonstige Besucher*innen

5. Nutzung von Verkehrswegen

- 5.1 Ein- und Ausgang
- 5.2 Notwendigkeit von Wegen
- 5.3 Flure, Treppenhäuser, Türen
- 5.4 Aufzüge

6. Nutzung der öffentlichen Toiletten

7. Nutzung der Kaffee-/Tee-/Getränkestation

8. Schutzmaßnahmen am Empfang/im Verwaltungsbüro

9. Auftreten von Verdachtsfällen

10. Sitzgelegenheiten außerhalb der Veranstaltungsräume

11. Veranstaltungen

- 11.1 Bestuhlung der Veranstaltungsräume
- 11.2 Reinigung der Veranstaltungsräume
- 11.3 Desinfektionsmittel in den Veranstaltungsräumen

12. Umgang mit Personen aus Risikogruppen

1. Reinigung und Hygiene

Die bestehenden Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen sind weiterhin mit aller Sorgfalt und mit einem besonderen Bewusstsein für das Bestehen einer Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 durchzuführen (siehe Hygieneplan). Dies beinhaltet auch eine Anpassung von Reinigungsintervallen.

Bei der Durchführung der Hygienemaßnahmen werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel angewendet, die gem. der Vorgaben des RKI zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geeignet sind.

2. Information von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen

Die Mitarbeitenden der KEFB wurden durch die vom Generalvikar für das Bistum Essen in Kraft gesetzten „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“¹ über die in der KEFB geltenden spezifischen Verhaltensregeln informiert und zur Einhaltung der Maßnahmen aufgefordert. Diese gelten zusätzlich zu den für das private und öffentliche Leben u. a. durch das RKI und die BZgA empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Betriebsfremde Personen werden auf unterschiedliche Weisen sowohl vor als auch während ihres Aufenthaltes in den Einrichtungen der KEFB auf die dort geltenden Verhaltensregeln und die damit verbundenen grundlegenden Hygienemaßnahmen hingewiesen und zu deren Anwendung angehalten. Diese gelten zusätzlich zu den für das private und öffentliche Leben u. a. durch das RKI und die BZgA empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Diese werden im Folgenden dargestellt:

2.1 Information auf der Homepage

Die für den Aufenthalt in den Einrichtungen der KEFB geltenden spezifischen Verhaltensgrundregeln werden auf der Homepage der KEFB veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert. (www.kefb.info)

2.2 Information für Teilnehmer*innen

Teilnehmer*innen an Veranstaltungen in den Einrichtungen der KEFB erhalten die Informationen in geeigneter Weise (siehe Anhang).

2.3 Informationen für Kursleitungen

Kursleiter*innen erhalten vor dem Beginn der Veranstaltung eine Übersicht über die von ihnen zu beachtenden Verhaltensregeln in der jeweiligen Einrichtung (siehe Anhang). Diese Informationen werden den Kursleiter*innen vor der Veranstaltung von den Einrichtungen via Mail zugesandt.

¹<https://intranet.bistum-essen.net/index.php?id=666> (gelesen am 13.5.2020)

2.4 Hinweise vor dem Betreten der Einrichtungen

Um vor Betreten der Einrichtung auf die spezifischen Verhaltensweisen während des Aufenthaltes hinzuweisen, befindet sich am Eingang eine Übersicht über die geltenden Verhaltensweisen in der Einrichtung.

2.5 Hinweisschilder und Markierungen innerhalb der Einrichtungen

An Stellen in den Einrichtungen, an denen die Gefahr eines erhöhten Personenaufkommens besteht oder es sich darüber hinaus – in Hinblick auf eine potentielle Infektion mit SARS-CoV-2 – um einen sensiblen Bereich handelt, wird durch Hinweisschilder und Markierungen auf die vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes richtigen Verhaltensweisen hingewiesen. Dies gilt im Besonderen für Bereiche, die aufgrund baulicher Gegebenheiten besondere Anforderungen an das Einhalten des Mindestsicherheitsabstandes stellen (u. a. *5. Nutzung von Verkehrswegen, 6. Nutzung der öffentlichen Toiletten*).

3. Grundlegende personenbezogene Schutzmaßnahmen

Innerhalb der Einrichtungen der KEFB gelten die aktuellen für das private und öffentliche Leben u. a. durch das RKI und der BZgA empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit SARS-CoV-2. Hierfür trägt der/die Einzelne die Verantwortung, diese zum Eigen- und Fremdschutz einzuhalten. Besondere Bedeutung besitzen hierbei die folgenden Aspekte, über die Mitarbeitende und betriebsfremde Personen u. a. über die in „*1. Information von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen*“ informiert und zur Einhaltung aufgefordert werden.

3.1 Handhygiene

Es wird zur regelmäßigen Reinigung der Hände, auch mit Hilfe von Handdesinfektionsmitteln angehalten. Neben Situationen, in denen eine (mögliche) Verunreinigung entstanden ist, sind hierbei besonders Situation wie das Betreten der Einrichtung und die Benutzung von Toiletten zu nennen.

Ergänzend wird an diesen Orten durch Schaubilder auf das richtige Vorgehen zur hygienischen Händereinigung hingewiesen.

3.2 Husten- & Niesregeln

Bei einem entstehenden Husten- oder Niesreiz sind die durch die oben genannten Institutionen beschriebenen Husten- und Niesregeln einzuhalten, bei denen nicht die Hand vor das Gesicht gehalten wird, sondern das Husten oder Niesen in die Ellenbeuge erfolgt.

3.3 Sicherheitsabstand

Zum Eigen- und Fremdschutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, ist an jedem Ort und zu jedem Zeitpunkt während des Aufenthaltes in den Einrichtungen der KEFB ein Sicherheitsabstand zu anderen Personen von mind. 1,5 m einzuhalten.

Hierzu werden an Orten an denen die Gefahr besteht, dass dieser Abstand nicht eingehalten wird (u. a. Empfang/Verwaltungsbüros), durch Schilder an diesen erinnert und ggf. mittels Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden visuelle Hilfestellungen gegeben.

Aufgrund von baulichen Gegebenheiten vor Ort können in Einrichtungen durch entsprechende Markierungen kenntlich gemachte "Einbahnstraßen-Reglungen" zur Wegführung eingerichtet sein, die zu beachten sind.

3.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Nach den für das Land NRW geltenden Vorgaben wird Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen während des Aufenthaltes in den Einrichtungen der KEFB das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich empfohlen. Bei der Benutzung der Verkehrswege innerhalb der jeweiligen Einrichtung ist sie verpflichtend zu tragen. Diese Maßnahme ersetzt nicht die vorab genannten Sicherheitsmaßnahmen, sondern erfolgt zusätzlich. Hierbei ist der hygienische Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten.

Ab einem festgestellten 7-Tagesinzidenz-Wert von 35 ist in den Veranstaltungen der KEFB in den jeweilig betroffenen Städte und Kreisen eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen.¹

Die Information der Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen diesbezüglich erfolgt über die in 2. *Information von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen* dargestellten Informationswege.

3.5 Lüftung

Geschlossene Räume sind angemessen für einige Minuten bei weit geöffnetem Fenster zu lüften.

4. Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten

Um Infektionsketten bei Bedarf nachzuvollziehen und diese unterbrechen zu können, wird die Anwesenheit der sich in der jeweiligen Einrichtung befindenden Personen gem. der Vorgaben des Bistums Essen¹ erfasst. Hierbei wird je nach Personengruppe und Arbeitsbereich ein unterschiedliches Vorgehen verfolgt.

¹ Generalvikariat des Bistum Essen: Informationen und Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Covid-19) in den Pfarreien im Bistum Essen (Abschnitt 4.5) v. 21.10.2020

² <https://intranet.bistum-essen.net/index.php?id=666> (gelesen am 13.5.2020)



4.1 Teilnehmer*innen und Kursleitungen:

Die Einrichtungsbesuche von Teilnehmenden und Kursleitungen für Veranstaltungen werden dokumentiert. Diese Listen können bei Bedarf für die Nachvollziehung von Infektionsketten vorgelegt werden.

In Veranstaltungen an denen die Teilnehmer*innen feste Sitzplätze einnehmen und der Abstand von 1,5 m zueinander unterschritten wird, werden Sitzpläne geführt.

Ab einem festgestellten 7-Tages-Inzidenzwert von 35 muss bei Veranstaltungen der KEFB in den jeweilig betroffenen Städte und Kreisen der Abstand von 1,5 m eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.¹

4.2 Lieferanten/sonstige Besucher*innen:

Lieferanten und sonstige Besucher*innen der Einrichtung werden bei einem Kontakt mit Mitarbeitenden oder Veranstaltungsbesucher*innen der KEFB in eine Liste eintragen.

5. Nutzung von Verkehrswegen

Bei der Benutzung von Verkehrswegen beim Betreten und Verlassen sowie innerhalb der jeweiligen Einrichtung der KEFB sind die unter 3. *Grundlegende persönliche Schutzmaßnahmen* aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Besondere Bedeutung besitzt hier die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 m. Sollte die Einhaltung des notwendigen Mindestsicherheitsabstandes nicht möglich sein, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter Berücksichtigung der hygienischen Anwendung ausdrücklich empfohlen (siehe 3.4 *Mund-Nasen-Bedeckung*).

5.1 Ein- und Ausgang

Um ein Aufeinandertreffen von Menschen, bei dem sie sich frontal gegenüberstehen, zu verringern, können Ein- und Ausgang einer Einrichtung voneinander getrennt sein. Die jeweilige Ausgestaltung der Regeln zum Betreten oder Verlassen einer Einrichtung obliegt diesen in Abhängigkeit zu den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Auf eine konkret veränderte Ein- und Ausgangsregelung wird hierzu an den notwendigen Stellen durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht.

5.2 Notwendigkeit von Wegen

Um unnötige zwischenmenschliche Kontakte zu vermeiden, sind Wege innerhalb der Einrichtungen der KEFB, die nicht notwendig sind, zu vermeiden. Sollten Informationen weitergegeben werden müssen, gilt die Regel „Telefonat vor Weg“.

¹ Generalvikariat des Bistum Essen: Informationen und Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Covid-19) in den Pfarreien im Bistum Essen (Abschnitt 4.5) v. 21.10.2020



KEFB

Katholische Erwachsenen-
und Familienbildung
im Bistum Essen gGmbH

5.3 Fluren, Treppenhäusern, Türen

Das Verhalten bei der Benutzung von Fluren, Treppenhäusern und Türen ist so anzupassen, dass der gebotene Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird. Hierzu wird insbesondere beim Betreten der Einrichtungen hingewiesen.

5.4 Aufzüge

Zur Sicherstellung des notwendigen Sicherheitsabstandes sind vorhandene Aufzüge nur von einer Person zu benutzen. Hierzu wird an den Aufzügen durch Hinweisschilder hingewiesen.

6. Nutzung der öffentlichen Toiletten

Zur Sicherstellung des notwendigen Mindestsicherheitsabstandes darf sich jeweils max. eine Person zeitgleich in den Toilettenräumen der Einrichtungen der KEFB aufhalten. Hierzu wird an den Eingängen zu den Toilettenräumen durch Hinweisschilder hingewiesen.

7. Nutzung der Kaffee-/Tee-/Getränkestation

Bis auf weiteres ist die Nutzung von Kaffee-/Tee-/Getränkestationen in den Einrichtungen untersagt. Besucher*innen der Einrichtungen sind gehalten, sich für den eigenen Bedarf mit selbstmitgebrachten Getränken zu versorgen.

8. Schutzmaßnahmen am Empfang/im Verwaltungsbüro

Da die Mitarbeitenden des Empfangs/im Verwaltungsbüro vermehrten Kontakt zu Personen haben, die die Einrichtung betreten, handelt es sich hierbei um einen Arbeitsbereich, der besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Die Umsetzung obliegt den jeweiligen Einrichtungen anhand der individuellen örtlichen Gegebenheiten durch dafür geeignete Maßnahmen (z. B. Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten, Schutzeinrichtungen o. ä.).

9. Auftreten von Verdachtsfällen

Sollten Mitarbeitende oder eine betriebsfremde Person während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung der KEFB über Symptome klagen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, so wird diese gebeten, umgehend die Einrichtung zu verlassen.

10. Sitzgelegenheiten außerhalb der Seminarräume

Die innerhalb der Einrichtungen an verschiedenen Stellen außerhalb der Veranstaltungsräume befindlichen Sitzgelegenheiten sind in einem Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m voneinander positioniert und dürfen benutzt werden. Ein Verschieben der Sitzmöglichkeiten ist nicht erlaubt.

11. Veranstaltungen

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorschriften der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen und die von den kommunalen Behörden verfassten Vorschriften zur Eindämmung des Pandemiegeschehens bei Erreichen bestimmter Warnschwellen (7-Tagesinzidenz) in der jeweils tagesaktuellen Form. Sportliche Bildungsangebote müssen zusätzlich den Anforderungen des § 9 der CoronaSchVO entsprechen.

11.1 Bestuhlung der Veranstaltungsräume

Die Maximalkapazitäten der verschiedenen Seminarräume werden vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 m angepasst. Bei der Bestuhlung der Seminarräume wird der Mindestsicherheitsabstand eingehalten und darf nicht verändert werden.

In Veranstaltungen in denen die Teilnehmer*innen durchgängig auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit durch das Führen eines Sitzplanes ersetzt werden.

Weitere Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen.

In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Ab einem festgestellten 7-Tages-Inzidenzwert von 35 muss bei Veranstaltungen der KEFB in den jeweilig betroffenen Städte und Kreisen generell ein Abstand von 1,5 m eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.¹

Hierüber werden die Kursleitungen und Teilnehmenden durch Informationsmaterialien über die in den Einrichtungen der KEFB geltenden Verhaltensregeln (siehe 2.2 *Informationen für Teilnehmer*innen* & 2.3 *Informationen für Kursleiter*innen*) aufmerksam gemacht und durch Hinweisschilder innerhalb des Seminarraums hingewiesen.

¹ Generalvikariat des Bistum Essen: Informationen und Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Covid-19) in den Pfarreien im Bistum Essen (Abschnitt 4.5) v. 21.10.2020

12. Umgang mit Personen aus Risikogruppen

Während des Aufenthaltes in den Einrichtungen der KEFB sind Mitarbeitende, Teilnehmer*innen Kursleitungen und betriebsfremde Personen, ungeachtet potentiell gefährdeter Personengruppen, angehalten, durch ihr eigenverantwortliches Handeln das größtmögliche Maß an Sicherheit vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 für sich und andere zu erreichen. Hierbei sind u. a. neben den Vorgaben des Landes NRW, den Vorschriften der Kommunen und den Empfehlungen des RKIs und der BZgA, die in diesem Sicherheitskonzept aufgeführten Schutzmaßnahmen anzuwenden. Des Weiteren sind Mitglieder potentiell gefährdeter Personengruppen angehalten, eigenverantwortlich besondere individuelle Schutzvorkehrung für sich zu treffen.

Vor dem Hintergrund dieser auf den Fremd- und Eigenschutz ausgerichteten Maßnahmen wird Mitgliedern potentiell gefährdeter Personengruppen der Besuch von Einrichtungen der KEFB nicht verwehrt.

Für Mitarbeitende gelten darüber hinaus die im *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard* aufgeführten Aspekte zur *Arbeitsmedizinischen Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personengruppen*.
